

## **Kindererziehungszeiten / Elternzeit**

Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern auf Antrag Mutterschutz / Elternzeit nach Maßgabe der Satzung. Entsprechende Anträge sind von Ihnen persönlich zu stellen.

Auch von angestellten Mitgliedern benötigt das Versorgungswerk Ihren persönlichen Antrag auf Gewährung bzw. Anerkennung der entsprechenden Zeiten. Die Mitteilung über Ihren Arbeitgeber ist nicht ausreichend.

Um Ihre Elternzeit anerkennen zu können, benötigen wir gem. §19 Abs. 4 der Satzung – innerhalb von 6 Monaten seit Geburt des Kindes – folgende Unterlagen:

- Anzeige, dass Sie die Kinderbetreuung übernehmen, inkl. der voraussichtlichen Dauer
- Geburtsurkunde des Kindes in einfacher Kopie

Für die Gewährung des Mutterschutzes gem. §31 Abs. 4 der Satzung bitten wir Sie, folgende schriftliche Angaben zu machen:

- Entscheidung über die Beitragshöhe für die gesamte Dauer des Erziehungsurlaubes (keine Beitragszahlung sofern kein beitragspflichtiges Einkommen aus angestellter oder selbständiger Rechtsanwaltschaftstätigkeit erzielt wird (Mutterschaftsgeld und Elterngeld sind nicht beitragspflichtig) oder mindestens 1/10 des allgemeinen Regelpflichtbeitrages (z.Zt. EUR 149,73 / Monat in 2025). Dazu nutzen Sie bitte das folgende Formular.

Für eine weitergehende Beratung wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter des Versorgungswerks oder ggf. auch an die Beratung der Deutschen Rentenversicherung.